

Kurztitel

Brau- und Getränketechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 479/2005

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Text**Lehrberuf Brau- und Getränketechnik**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Brau- und Getränketechnik ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Brau- und Getränketechniker oder Brau- und Getränketechnikerin) zu bezeichnen.